
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 10.12.2024

Seite 1289

Nr. 153

**Ordnung zur Änderung
der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Institut für Politikwissenschaft
in der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 09. Dezember 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.9.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Politikwissenschaft in der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 09.12.2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 895 / Nr. 145) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach dem Wortlaut zu § 4 der folgende Wortlaut neu eingefügt:
„§ 4a NRW School of Governance“.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Wortlaut „Geschäftsführender Direktor“ ersetzt durch den Wortlaut „Geschäftsführende Direktor“.
3. Nach dem Wortlaut zu § 4 wird ein neuer Paragraph 4a mit dem folgenden Wortlaut neu eingefügt:

§ 4a NRW School of Governance

- (1) Die NRW School of Governance ist eine Untereinrichtung des Instituts für Politikwissenschaft.
- (2) Sie hat die Aufgabe, Anwendungsbezug, Berufsfeldbezug, gesellschaftliche Praxisrelevanz, Wissenschaftskommunikation und Weiterbildungsangebote am Institut zu fördern, unter anderem mit der eigenen Einwerbung von Drittmitteln, sowie die Lehre und Forschung am Institut in diesem Sinne zu unterstützen.
- (3) Die NRW School of Governance ist im Rahmen ihrer Zielsetzungen als Dienstleistungseinrichtung für alle Institutsmitglieder offen und unterstützt sie in ihren entsprechenden Aktivitäten.

(4) Der Institutsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder des Instituts für Politikwissenschaft für zwei Jahre ein Direktorium. Es besteht aus einer Direktorin oder einem Direktor und zwei Ko-Direktorinnen oder Ko-Direktoren. Zwei Mitglieder des Direktoriums müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Direktorin oder der Direktor muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein.

(5) Das Direktorium der NRW School of Governance entscheidet über den Einsatz der ihr zugewiesenen Mittel. Entscheidungen über den Einsatz ihres Personals, soweit es nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet ist, trifft die Direktorin oder der Direktor.

(6) Das Direktorium der NRW School of Governance berichtet einmal im Jahr dem Institutsrat über die Aktivitäten der Untereinrichtung und erbrachten Leistungen. Alle fünf Jahre wird die NRW School of Governance extern evaluiert.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 31.01. und 13.11.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 09. Dezember 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Wolfgang Sellinat
(m. d. W. d. G. b.)